- (6) Papierzwischenlagen sind mit 0,03 DM je Quadratmeter zu berechnen.
 - (7) a) Für die Verpackung gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 31. März 1955 über die Rückgabe und Berechnung von Leihverpackung (GBl. I S. 283).
 - b) Die Frachtkosten der Rücksendung trägt bei geschlossenen Ladungen mit mehr als 100 Kisten der Lieferer, bis zu 100 Kisten der Empfänger der Ware.

 - d) Für Kistenstützen bei Stückgutversand ist die Berechnung von 1 DM je Stütze zulässig.
- (8) Preise für in den Anlagen nicht aufgeführte Erzeugnisse der Warengattung 52 21 sind in Relation zu den Preisen der Anlagen durch das Fachministerium zu genehmigen.

§ 2

Handelsspannen

- (1) Der Handel darf auf den Industrieabgabepreis bzw. Herstellerabgabepreis die nachfolgenden Handelsspannen berechnen:
 - a) im Streckengeschäft 4 %,
 - b) im Lagergeschäft bei

	Original- einzelne» einzelnen							
	kisten	Tafeln	Tafeln	qr				
	(Hütten- ab	10 qm	unter 10					
	Packung)	Menge	Menge					
für Erzeugnisse der								
Lagermaße	33 %	46°/o	61 °/o					
Festmaße	33%	61°/o	77 °/o					
für Erzeugnisse der	Anlage 3							
Lagermaße	27 °/o	46°/o	61 %					
Festmaße	27%	61%	77 °/o					

- (2) Für Genauschneiden auf Millimeter oder gebrochene Zentimeter durch den Handel wird ein Schnittzuschlag von 10 % auf den Festmaßpreis des Handels berechnet.
- (3) Die Mehrkosten für alle vom rechten Winkel abweichenden Schnittformen und Modellgläser sind in der nachweisbar entstandenen und preisrechtlich zulässigen Höhe zu berechnen.
- (4) Für Kistenstützen bei Stückgutversand sind 1 DM je Stütze zulässig.
 - (5) Als Anhängebetrag sind weiterberechenbar:
 - a) die Papierzwischenlage von 0,03 DM je Quadratmeter,
 - b) der Verpackungszuschlag von 3 DM je Kiste für Nichtnormalkisten bei Lieferung von Fensterglas,
 - c) der Abnutzungsbetrag gemäß § 1 Abs. 7 Buchst, c, soweit die Berechnung in Einklang mit dem § 8 Abs. 1 der Verordnung vom 31. März 1955 über die Rückgabe und Berechnung von Leihverpackung zulässig ist.

- Die Berechnung ist im Lagergeschäft nur bei Lieferung von Originalkisten (Hüttenpackung) statthaft.
- (6) Der Abgabepreis des Handels versteht sich ab Handelslager frei verladen Fahrzeug.

Die Ware ist in jedem Falle in handelsüblicher Verpackung zu liefern.

- (7) Sind mehrere Handelsorgane eingeschaltet, so dürfen die festgesetzten Handelsspannen nicht überschritten werden.
- (8) Soweit durch die Herstellerbetriebe Lieferungen ohne Einschaltung des Handels (Direktgeschäfte) erfolgen, ist die Berechnung zum Industrieabgabepreis bzw. Herstellerabgabepreis vorzunehmen.

§ 3

Gütebestimmungen

Die Güte-, Maß- und Verpackungsvorschriften sind durch Normblatt DIN 1249 geregelt.

8 4

Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen zu dieser Preisanordnung kann das Ministerium für Leichtindustrie im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen erlassen.

§ 5

Schlußbestimmungen

- (1) Diese Preisanordnung tritt am 1. Januar 1956 in Kraft und gilt auch für nicht erfüllte Verträge sowie für die im Handel vorrätigen und durch Verträge nicht gebundenen Bestände.
- (2) Es treten außer Kraft die vom ehemaligen Staatssekretariat für Chemie, Steine und Erden herausgegebene Rahmenpreisliste für Tafelglas und alle sonstigen dieser Preisanordnung entgegenstehenden Preisregelungen und Einzelpreisbewilligungen.
- (3) Die Bestimmungen der Preisanordnung Nr. 244 vom 26. Auggst 1949 (ZVOB1. II S. 107) treten nur insoweit außer Kraft, als diese im Widerspruch zu den Bestimmungen dieser Preisanordnung und ihrem Anwendungsbereich stehen.

Berlin, den 24. November 1955

Ministerium für Leichtindustrie

I. V.: K o n z o k
Stellvertreter des Ministers

Anlage 1

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 497

Warengattung 52 21 T a f e l g l a s Warenklasse 52 211 Dünnglas

I	Freimaße	Dicke		Breite					
ļ	bis 110 cm	1,5—1,8	mm	bis 30	cm	1,96	DM	Sorte]
I	lang			32-50	cm	1,37	DM	Sorte]
١				52—70	cm	1,66	DM	Sorte]
i				72—90	cm	2,05	DM S	orte I	

1. Dünnglas wird nicht In Sorte II geliefert.